



FACHBEREICH **Beihilfe**

THEMATIK **Sehhilfen**

1. Sehhilfen für Kinder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Sehhilfen (Brillengläser, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen) sind für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beihilfefähig. Sie müssen augenärztlich verordnet sein. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden. Für die Beihilfefähigkeit der Brillengläser gelten bestimmte Höchstbeträge.¹

Die Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind neben den genannten Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn

- sich die Sehschärfe geändert hat,
- die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- sich die Kopfform geändert hat.

Auf den Rechnungen müssen die jeweiligen Mehrkosten für Tönung, Entspiegelung, Dreistufen- oder Multifokalgläser und Kunststoff vermerkt sein.

Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Aufwendungen für eine Brille beihilfefähig, wenn sie für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist.² Für die Brillenfassung sind in diesem Fall die Aufwendungen ausnahmsweise beihilfefähig und zwar bis zu 52 Euro.

Zu den Mehraufwendungen für **Kontaktlinsen** wird nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen bei folgenden Indikationen eine Beihilfe gewährt:

- Myopie ab 8,0 dpt,
- Hyperopie ab 8,0 dpt,
- irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- Astigmatismus obliquus (Achslage 45 ° +/- 30 °, bzw. 135 ° +/- 30 °) ab 2 dpt,

¹ Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)

² Die Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen richtet sich nach dem Unterabschnitt 2 Nummer 1 und 2 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 BBhV.

- Keratokonus,
- Aphakie,
- Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (bei gleicher oder wenig differenter Refraktion beider Augen muss eine Aniseikoniemessung nach einer anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode erfolgen und dokumentiert werden),
- Anisometropie ab 2,0 dpt.

2. Sehhilfen für Erwachsene (ab Vollendung des 18. Lebensjahres)

Für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind Sehhilfen nur dann beihilfefähig, wenn aufgrund der Sehschwäche oder Blindheit, entsprechend der von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlenen Klassifikation des Schweregrades der Sehbeeinträchtigung, beide Augen eine schwere Sehbeeinträchtigung mindestens der Stufe 1 aufweisen.³ Diese liegt vor, wenn die Sehschärfe (Visus) bei bestmöglicher Korrektur mit einer Brillenversorgung oder möglichen Kontaktlinsenversorgung auf dem besseren Auge $\leq 0,3$ beträgt oder das beidäugige Gesichtsfeld ≤ 10 Grad bei zentraler Fixation ist.

Der Visus ist mit bester Korrektur mit Brillengläsern oder Kontaktlinsen zu bestimmen.

Die Sehhilfe muss fachärztlich verordnet werden. In der Verordnung muss die Diagnose angegeben werden.

Im Vorgriff auf eine beabsichtigte Änderung der BBhV gilt darüber hinaus folgendes: Für Beihilfeanträge, die ab bzw. seit 24.04.2017 bei der Beihilfestelle eingehen, sind Kosten für Sehhilfen auch für Personen beihilfefähig, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und wenn ein verordneter Fern-Korrekturausgleich für einen Refraktionsfehler von mehr als 6 Dioptrien bei Myopie oder Hyperopie oder mehr als 4 Dioptrien bei Astigmatismus vorliegt. Dies gilt auch, wenn die Sehhilfe früher beschafft wurde. Aufwendungen für ein Gestell sind nicht beihilfefähig. Im Übrigen gelten die Bestimmungen und Beträge nach Abschnitt 4 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 BBhV.

3. Therapeutische Sehhilfen

Aufwendungen für Speziallinsen und Brillengläser, die der Krankenbehandlung bei Augenverletzungen oder Augenerkrankungen dienen (therapeutische Sehhilfen) sind unter bestimmten Voraussetzungen⁴ unabhängig vom Alter der beihilfeberechtigten oder berücksichtigungsfähigen Person beihilfefähig.

Es gelten die für Hilfsmittel vorgesehenen Eigenbehalte, die Höchstbeträge für Sehhilfen gelten nur, soweit dies in der BBhV ausdrücklich angegeben wird.

³ vgl. Abschnitt 4, Unterabschnitt 1 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 BBhV

⁴ Unterabschnitt 5 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 und 4 BBhV

Für Fragen stehen Ihnen Ihre persönlichen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bzw. die Beihilfe-Hotline in der für Sie zuständigen Beihilfestelle unter der bekannten Nummer gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam
im Bundesverwaltungsamt
- Dienstleistungszentrum -